

Post CH AG

5000 Aarau, Die Mitte Aargau, Laurenzenvorstadt 79

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung (ARE)
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Aarau, 18. Dezember 2025

Anhörungsantwort der Die Mitte Aargau zur Anhörung «Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans Paket 2 (GÜP 2)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Aargau dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und Rückäusserung im Rahmen der vorliegenden Anhörung «Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans Paket 2 (GÜP 2)». Nachfolgend finden sich die diesbezüglichen Ausführungen und Rückmeldungen der Mitte Aargau.

Namens der Mitte Aargau weise ich der guten Ordnung halber darauf hin, dass Die Mitte Aargau (1) kapitelweise zu den Fragen Stellung nimmt und (2) die Antworten jeweils für alle Fragen des betreffenden Kapitels gelten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

1. Allgemeine Bemerkungen (betrifft alle Fragen des Fragebogens)

Die Mitte Aargau anerkennt die Notwendigkeit, den kantonalen Richtplan periodisch zu überprüfen und an neue rechtliche, gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen anzupassen.

Der vorliegende Entwurf GÜP 2 enthält sinnvolle Aktualisierungen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass der Richtplan in mehreren Kapiteln einen zu hohen Detaillierungsgrad erreicht und teilweise operative oder nutzungsplanerische Vorgaben enthält, die nicht auf Stufe Richtplan geregelt werden sollten.

2. Übergeordnete Anträge (kapitelübergreifend)

Antrag A1:

Der Richtplan ist konsequent auf seine strategische Führungs- und Koordinationsfunktion zu beschränken.

Antrag A2:

Es sind keine Verweise auf Berichte und Vollzugshilfen vorzunehmen, die nicht demokratisch legitimiert und nicht rechtsverbindlich sind. Verbindliche Vorgaben ohne klare gesetzliche Grundlage sind zu streichen oder lediglich als Orientierungsinhalte auszugestalten. Es ist festzulegen, ob es sich bei Verweisen um statische oder dynamische Verweise handelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind statische Verweise vorzuziehen.

Antrag A3:

Gemeindeautonomie und Miliztauglichkeit sind bei allen Richtplankapiteln explizit zu wahren.

Antrag A4:

Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit werden im Richtplan nur unzureichend berücksichtigt und sind stärker einzubeziehen.

3. Anträge zu den einzelnen Kapiteln

3.1 Kapitel S – Siedlung

(betrifft alle Fragen zu Kapitel S, u. a. S 1.1, S 1.2, S 1.7, S 2.1, S 3.2)

Die Mitte Aargau unterstützt die Ziele der qualitätsvollen inneren Siedlungsentwicklung und der haushälterischen Bodennutzung. Verdichtung ist notwendig, muss aber mit Augenmass erfolgen.

Der Entwurf enthält im Kapitel S eine Vielzahl neuer:

- Planungsanweisungen
- qualitativer Zielvorgaben
- verfahrensbezogener Anforderungen

Dies führt zu erhöhtem Vollzugsaufwand, längeren Verfahren und einer Überforderung insbesondere von Milizgemeinden.

Antrag S1:

Die Planungsanweisungen im Kapitel S sind auf das strategisch notwendige Mass zu reduzieren.

Antrag S2:

Qualitative, klima- und gestaltungsbezogene Ziele sind – wo möglich – als unverbindliche Orientierung zu formulieren.

Antrag S3:

Detailvorgaben zur Umsetzung sind aus dem Richtplan zu entfernen und gegebenenfalls in Vollzugshilfen oder Muster-BNO zu überführen.

Antrag S4:

Der Siedlungstrenngürtel sei ersatzlos zu streichen und aus der Richtplankarte zu löschen. Wie in der Motion 17.131 «Streichung des Kapitels Siedlungstrenngürtel aus dem Richtplan» festgehalten, ist das Kapitel Siedlungstrenngürtel mit Inkrafttreten der ersten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes am 1. Mai 2014 und dem neuen Richtplankapitel S 1.2 Siedlungsgebiet obsolet geworden.

3.2 Kapitel L – Landschaft, Natur, Landwirtschaft

(betrifft alle Fragen zu Kapitel L, u. a. L 1.1, L 1.2, L 1.4, L 2.3, L 2.5, L 2.6, L 3.2)

Die Mitte Aargau steht zum Schutz wertvoller Landschaften, Naturräume und Biodiversität. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass:

- die landwirtschaftliche Nutzung und Entwicklung,
- betriebliche Anpassungen,
- sowie andere legitime Nutzungsinteressen

nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Schutz- und Nutzungsinteressen sind gleichwertig zu behandeln und transparent gegeneinander abzuwägen.

Antrag L1:

Bei Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB), Naturobjekten von kantonaler Bedeutung (NkB) und weiteren Schutzkategorien sind klare, ab- und voraussehbare, gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele festzulegen.

Antrag L2:

Sollen auf Stufe Richtplan erhöhte Anforderungen an die Interessenabwägung bei Nutzungsansprüchen gestellt werden, so müssen die zugehörigen und verbindlich anwendbaren fachlichen Grundlagen sowie die diesen zugrundeliegenden Werte, Funktionen oder Schutz- und Entwicklungsziele, vorgängig bekannt sein, um deren Auswirkungen hinreichend beurteilen zu können.

Antrag L3:

Die Planungssicherheit für Gemeinden, Landwirtschaft und Gesuchsteller ist ausdrücklich zu stärken.

Antrag L4:

Die Bestimmungen in Kapitel L 1.2 Ziff 3 betreffend Freihaltegebiet Hochwasser und die diesbezüglichen Eintragungen im Richtplan (fehlerhafte Schraffuren) sind zu koordinieren und zu korrigieren.

Antrag L5:

Die Bestimmungen in den Ziff. 3.3 und 3.4 sind dahingehend anzupassen (z.B. in einer Ziffer zu kombinieren), dass die Anforderungen für Einzonungen nicht nur für die Freihaltezone Hochwasser, sondern auch für das Freihaltegebiet Hochwasser geregelt sind.

3.3 Kapitel V – Grundwasser und Wasserversorgung
(betrifft alle Fragen zu Kapitel V 1.1)

Die Mitte Aargau anerkennt die zentrale Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung und unterstützt eine verstärkte regionale Koordination.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Richtplanvorgaben:

- bundesrechtskonform,
- verhältnismässig,
- und vollzugstauglich

ausgestaltet sind.

Antrag V1:

Richtplanvorgaben im Bereich Grundwasser sind konsequent am Bundesrecht auszurichten.

Antrag V2:

Schutzvorgaben sind so zu formulieren, dass berechnete Nutzungsinteressen angemessen berücksichtigt bleiben. Es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzusehen.

Antrag V3:

Die Planungsanweisung 1.2 sei zu streichen. Eine pauschale Kompensationspflicht für Einbauten unter dem Grundwasserspiegel ist unverhältnismässig und hat keine gesetzliche Grundlage.

4. Richtplankarte

(betrifft alle Fragen zur Richtplankarte)

Die Richtplankarte hat eine hohe Verbindlichkeit und unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Nutzungsplanung.

Antrag K1:

Die Karteneinträge sind auf Verhältnismässigkeit, Aktualität und Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Antrag K2:

Neue oder ausgeweitete Festlegungen sind nur dort vorzusehen, wo sie fachlich klar begründet und planerisch notwendig sind.

Antrag K3:

Die Eintragungen im Richtplan betreffend Freihaltegebiet Hochwasser (fehlerhafte Schraffuren) sind zu korrigieren und mit den Bestimmungen im Richtplantext zu koordinieren.

5. Schlussbemerkung / Gesamtfazit

(betrifft alle restlichen Fragen des Fragebogens)

Die Mitte Aargau erachtet eine Rückweisung von GÜP 2 als Ganzes weder als zielführend noch als verhältnismässig. Sie beantragt stattdessen eine gezielte Überarbeitung und Entschlackung einzelner Richtplankapitel. Ziel ist ein Richtplan, der:

- strategisch klar,
- rechtlich sauber,
- verhältnismässig,
- und für Gemeinden praxistauglich ist.

In diesem Sinne dankt die Mitte Aargau für die eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung und die vollständige Berücksichtigung der von ihr formulierten Anträge und Anregungen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte



Dr. iur. HSG Philipp Laube
Grossrat, Mitglied Kommission UBV